

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 230 endg. - SYN 469  
Brüssel, den 09.06.1994

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

**zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit  
der Arbeitnehmer vor der Gefährdung  
durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)

## BEGRÜNDUNG

### **Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Nach Erhalt der Stellungnahmen, die das Europäische Parlament am 20. April 1994 in erster Lesung verabschiedet hat, legt die Kommission dem Rat gemäß Artikel 189a(2) EG-Vertrag einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind von zweierlei Art:

- einerseits wird der ursprüngliche Vorschlag präzisiert und näher erläutert;
- zum anderen handelt es sich um Änderungen allgemeinerer Art mit dem Zweck, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe noch besser zu schützen.

Der geänderte Vorschlag der Kommission bewahrt Struktur und Zielsetzung des ersten Vorschlags, enthält jedoch Klarstellungen und Erläuterungen zu einigen Bestimmungen.

Von den 38 Änderungen, die das Europäische Parlament gebilligt hat, wurden vier Änderungen nicht und eine Änderung nur teilweise übernommen.

Nicht akzeptiert hat die Kommission eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf Selbständige. Bei dem Vorschlag handelt es sich nämlich um eine Einzelrichtlinie zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, die ausschließlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber betrifft. Ein niedrigerer biologischer Bleigrenzwert für Arbeitnehmerinnen wurde abgelehnt, da er nur während der Schwangerschaft gerechtfertigt wäre und die Richtlinie über den Schutz von Schwangeren bereits entsprechende Vorschriften enthält. Eine Abstufung der Risikobewertung nach Maßgabe des undefinierten Begriffs "unerheblich" wurde nicht übernommen, da Artikel 3 des ursprünglichen Vorschlags bereits vorschreibt, daß die Schutz- und Präventivmaßnahmen dem Risiko angemessen sein müssen.

Die Übernahme der Änderungen des Europäischen Parlaments, die das aus Anhang IIa Absatz B 3 und B 4 der Richtlinie 88/642/EWG entlehnte Referenzverfahren betreffen, machte die Einfügung eines diesbezüglichen Erwägungsgrunds erforderlich.

Die Hinzufügung von Artikel 8 Absatz 8 ist notwendig, um Konsistenz zwischen biologischen Grenzwerten und Grenzwerten herzustellen. Die Änderung des Europäischen Parlaments enthält nur das Verfahren zur Festsetzung biologischer Grenzwerte, jedoch nicht die Pflicht der Mitgliedstaaten, diese einzuführen.

TEXT DER KOMMISSION

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur  
Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbeson-  
dere auf Artikel 118a,

auf Vorschlag der Kommission, die  
zuvor den Beratenden Ausschuß für  
Sicherheit, Arbeitshygiene und  
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz  
gehört hat,

in Zusammenarbeit mit dem  
Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts-  
und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 118a des Vertrages sieht  
vor, daß der Rat durch Richtlinien  
Mindestvorschriften zur Förderung  
von Verbesserungen insbesondere der  
Arbeitsumwelt erläßt, um zu  
gewährleisten, daß die Sicherheit  
und die Gesundheit der Arbeitnehmer  
in stärkerem Maße geschützt werden.

Gemäß dem genannten Artikel dürfen  
diese Richtlinien keine  
verwaltungsmäßigen, finanziellen  
oder rechtlichen Auflagen  
vorschreiben, die der Gründung und  
Entwicklung von Klein- und  
Mittelbetrieben entgegenstehen.

Die Verbesserung von Sicherheit,  
Arbeitshygiene und  
Gesundheitsschutz bei der Arbeit  
ist ein Ziel, das rein  
wirtschaftlichen Erwägungen nicht  
untergeordnet werden darf.

Die Einhaltung von  
Mindestvorschriften für den Schutz  
von Gesundheit und Sicherheit der  
Arbeitnehmer vor der Gefährdung  
durch chemische Arbeitsstoffe  
gewährleistet nicht nur den Schutz  
von Gesundheit und Sicherheit jedes  
einzelnen Arbeitnehmers, sondern  
sorgt dafür, daß sämtlichen  
Arbeitnehmern in der Gemeinschaft  
ein bestimmtes Mindestmaß an Schutz  
zuteil wird, wodurch mögliche  
Wettbewerbsverzerrungen vermieden  
werden.

Für die Gemeinschaft als Ganzes ist  
ein einheitliches Maß an Schutz vor  
der Gefährdung durch chemische  
Arbeitsstoffe vorzusehen, und zwar  
nicht durch einzelne Vorschriften  
und Anforderungen, sondern durch  
einen Rahmen allgemeiner  
Grundsätze, die die Mitgliedstaaten  
in den Stand setzen, die

ÄNDERUNGSANTRÄGE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur  
Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbeson-  
dere auf  
Artikel 118a,

TEXT DER KOMMISSION

Mindestvorschriften entsprechend anzuwenden.

Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich besonders großen Risiken ausgesetzt.

Die Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates), die Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (erste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) und die Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) müssen zwecks Vereinheitlichung und Klarstellung sowie aus technischen Gründen überarbeitet und in einer einzigen Richtlinie zusammengefaßt werden, die Mindestvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen fest schreibt. Die genannten Richtlinien können außer Kraft gesetzt werden.

Die vorliegende Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Die Bestimmungen der letztgenannten Richtlinie finden daher in vollem Umfang auf Arbeitnehmer Anwendung, die gegenüber chemischen Arbeitsstoffen exponiert sind. Strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden davon nicht berührt.

Die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen sind die Arbeitnehmer wahrscheinlich Risiken ausgesetzt.

## TEXT DER KOMMISSION

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992, die Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) und die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/492/EWG des Rates, enthalten Definitionen und Vorschriften für ein System zur spezifischen Information über gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Form von Sicherheitsdatenblättern, die hauptsächlich für berufsmäßige Benutzer bestimmt sind und es diesen ermöglichen sollen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz führt ein System zur Kennzeichnung von Behältern und Rohrleitungen für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen bei der Arbeit ein.

Mit der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juli 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten wird bezweckt, die Folgen solcher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen und ein hohes Maß an Schutz vor solchen Unfällen und ihren Folgen gemeinschaftsweit zu gewährleisten.

Um die den Arbeitnehmern zugänglichen Informationen zwecks Gewährleistung eines besseren Schutzes zu vervollständigen, ist es erforderlich, daß die Arbeitnehmer und ihre Vertreter über das durch chemische Arbeitsstoffe möglicherweise gegebene Risiko für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie über die zur Minderung oder Abwendung dieses Risikos erforderlichen Maßnahmen informiert und daß sie in den Stand gesetzt werden zu kontrollieren, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden.

TEXT DER KOMMISSION

Die Arbeitgeber müssen sich im Hinblick auf eine Verbesserung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer über neue technische Entwicklungen auf dem laufenden halten und deren Bedeutung für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in regelmäßigen Abständen prüfen.

Zwar lassen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse in manchen Fällen nicht zu, für die Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff einen Wert festzulegen, unterhalb dessen ein Gesundheitsrisiko nicht mehr gegeben ist; dennoch wird eine Senkung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen dieses Risiko mindern.

Die Richtlinie 91/322/EWG der Kommission setzt Richtgrenzwerte im Sinne der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit fest. Sie sollte als Teil des geltenden rechtlichen Rahmens beibehalten werden.

Die technischen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie sollten der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach dem Verfahren von Artikel 13 anvertraut werden.

Diese Richtlinie stellt einen praxisorientierten Beitrag zur Schaffung der sozialen Dimension

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Die Richtlinie 88/642/EWG wird durch Artikel 14 der vorliegenden Richtlinie außer Kraft gesetzt. Im Rahmen der Referenzmethode von Anhang IIa der Richtlinie 88/642/EWG wird insbesondere in dessen Absatz 3 und 4 ein Meßverfahren für die Konzentration chemischer Arbeitsstoffe in der Luft am Arbeitsplatz beschrieben, und diese beiden Absätze sind in die vorliegende Richtlinie zu übernehmen. Die Verfahren sind innerhalb von fünf Jahren unter Berücksichtigung des aktuellen Standards für allgemeine Leistungsanforderungen an Meßverfahren und -geräte für Arbeitsplatzmessungen zu überprüfen.

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

des Binnenmarktes dar -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

1. Mit dieser Richtlinie, der Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates, werden Mindestvorschriften festgelegt für den Schutz der Arbeitnehmer gegen die tatsächliche oder mögliche Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkung chemischer Arbeitsstoffe, die als Ergebnis einer Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz vorhanden ist.
2. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für alle chemischen Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Davon unberührt bleiben andere Bestimmungen der Gemeinschaft gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in ihrer geänderten Fassung sowie Vorschriften für chemische Arbeitsstoffe, die aufgrund von Richtlinien im Rahmen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Strahlenschutzmaßnahmen unterliegen.
3. Für Karzinogene am Arbeitsplatz gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/394/EWG des Rates, sofern sie größere Vorteile für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit bewirken.
4. Die Richtlinie 89/391/EWG gilt in vollem Umfang für den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich. Davon bleiben strengere und/oder spezifische Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie unberührt.
5. Die zuständigen Behörden prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Arbeitgeber die geeigneten Maßnahmen ergriffen haben, um Gesundheit

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

und Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, und überprüfen die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Risikobewertung.

Artikel 2

Definitionen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen:

- a) "Chemische Arbeitsstoffe" sind alle chemischen Elemente und Verbindungen, einzeln oder in einem Gemisch, wie sie in der Natur oder als Produkt von Arbeitsverfahren auftreten, unabhängig davon, ob sie absichtlich oder unabsichtlich erzeugt und ob sie in Verkehr gebracht wurden;
- b) "Tätigkeit mit chemischen Arbeitsstoffen" ist jede Arbeit, bei der chemische Arbeitsstoffe im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder als deren Ergebnis chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind;
- c) "Arbeitsplatzkonzentration" ist, sofern nichts anderes angegeben ist, die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini "Grenzwert" und "Arbeitsplatzreferenzwert";
- d) "Biologischer Grenzwert" ist die Konzentrationsgrenze in dem entsprechenden biologischen Material für den fraglichen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator;
- e) "Gefahr" ist die wesentliche Eigenschaft eines chemischen Arbeitsstoffes mit dem Potential, Schaden zu verursachen;
- f) "Risiko" ist die Wahrscheinlichkeit, daß der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- und/oder Expositionsbedingungen eintritt;

- c) "Arbeitsplatzgrenzwert" ist, sofern nichts anderes angegeben, in dieser Richtlinie die Konzentration eines chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers; dieser Begriff umfaßt die Termini "Grenzwert" und "Arbeitsplatzreferenzwert";

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGSANTRÄGE
<p>g) "Fachkraft" ist jede Person, die die zur Ausführung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen, praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzt;</p> <p>h) "Abfälle" sind am Ende eines chemischen Prozesses verbleibende chemische Arbeitsstoffe oder durch einen chemischen Arbeitsstoff verunreinigte Gegenstände oder Materialien, die zur Entsorgung bestimmt sind;</p> <p>i) "Gesundheitsüberwachung" ist die Beurteilung eines einzelnen Arbeitnehmers, mit der sein Gesundheitszustand festgestellt werden soll.</p> <p>ABSCHNITT II</p> <p>BESTIMMUNGEN FÜR ARBEITGEBER</p> <p>Artikel 3</p> <p>Allgemeine Pflichten</p> <p>1. Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Zuweisung besonderer Aufgaben an Fachkräfte, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen</p> <p>a) die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne die eigene Sicherheit und Gesundheit und/oder die Sicherheit und Gesundheit anderer Arbeitnehmer zu gefährden;</p> <p>b) der Betrieb am Arbeitsplatz, sofern Arbeitnehmer anwesend sind, unter der Aufsicht einer dafür verantwortlichen Person stattfindet;</p> <p>c) mit einem besonderen Risiko einhergehende Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;</p> <p>d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;</p> <p>e) sämtliche sicherheits- und</p>	<p>1. Zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Präventivmaßnahmen nach Maßgabe von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 89/391/EWG, um sicherzustellen, daß bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen:</p> <p>c) Arbeit nur Fachkräften übertragen und gemäß den gegebenen Anweisungen ausgeführt wird;</p> <p>d) wirksame Vorkehrungen zur Abhilfe bei Zwischenfällen, Unfällen und Notfällen getroffen werden; hierzu zählen auch in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Sicherheitsübungen;</p>

TEXT DER KOMMISSION

gesundheitsbezogenen Anweisungen für die betroffenen Arbeitnehmer verständlich sind;

- f) geeignete Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

2. Der Arbeitgeber muß im Besitz einer Bewertung der hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bestehenden Risiken sein, die in einem Dokument, im folgenden als "Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument" bezeichnet, niedergelegt wird; das Dokument ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird insbesondere aufgezeichnet:

- eine Bewertung der Risiken, denen die Arbeitnehmer bei Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen unterliegen, und daß diese Bewertung von einer Fachkraft ausgeführt wurde; bei chemischen Arbeitsstoffen, die bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen Gegenstand einer besonderen Evaluierung hinsichtlich der Risiken für die Verwender waren, trägt die Risikobewertung deren Ergebnissen Rechnung;
- daß angemessene Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der Richtlinie getroffen werden, insbesondere die in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer;
- daß die Auslegung, der Gebrauch und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;
- daß ein aktuelles Verzeichnis

ÄNDERUNGSANTRÄGE

- f) geeignete Mittel und Einrichtungen sowie entsprechend geschultes Personal zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

In dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument wird jedes Berufsrisiko aufgeführt, das sich aus den Eigenschaften, die den Arbeitsstoffen allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen innewohnen, dem Grad der Exposition und den Umständen der Arbeit mit chemischen Arbeitsstoffen ergibt, und insbesondere aufgezeichnet:

- welche Maßnahmen zur Erreichung des Ziels dieser Richtlinie getroffen worden sind.
- daß die angewandten Arbeitssysteme, die Auslegung und die Wartung des Arbeitsplatzes und der für chemische Arbeitsstoffe verwendeten Arbeitsmittel sicher sind;

TEXT DER KOMMISSION

der chemischen Arbeitsstoffe, die bei der Arbeit verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, erstellt wurde.

Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muß vor Aufnahme der Arbeit erstellt werden und besonders dann aktualisiert werden, wenn größere Veränderungen eingetreten sind, so daß es veraltet sein könnte.

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Arbeitnehmer immer dann über den Inhalt des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments unterrichtet werden, wenn eine größere Änderung am Arbeitsplatz eine Änderung des Dokuments zur Folge hat.

3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren nach dem letzten Stand der Technik, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.
4. Bei bestimmten besonderen Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens oder Betriebs, wie z. B. Wartungsarbeiten, bei denen vorherzusehen ist, daß auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer erheblichen Exposition besteht oder die sich aus anderen Gründen schädlich auf Sicherheit und Gesundheit auswirken können, legt der Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter im Unternehmen oder Betrieb die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Expositionsdauer der Arbeitnehmer auf das erreichbare Minimum und zur Sicherstellung des Schutzes der Arbeitnehmer bei der Ausführung solcher Tätigkeiten fest.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit abgewendet oder reduziert wird, und zwar insbesondere durch die Abwendung des Risikos an der Quelle oder durch das Bestreben, eine möglichst weite Senkung des Risikos zu erzielen; hierbei ist kollektiven Schutzmaßnahmen, insbesondere saubereren Verfahren und - im Zuge ihrer Verfügbarkeit-, anderen organisatorischen und technischen Maßnahmen, der Vorzug vor individuellen Schutzmaßnahmen zu geben.

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGSANTRÄGE
<p>Der Arbeitgeber stellt sicher, daß derartige Tätigkeiten nur in deutlich abgegrenzten und gekennzeichneten Bereichen ausgeübt werden bzw. daß Unbefugten mit anderen Mitteln der Zugang zu diesen Bereichen unmöglich gemacht wird.</p> <p>5. Die Maßnahmen, die der Arbeitgeber trifft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, müssen mit dem Erfordernis, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, konsistent sein.</p> <p>Artikel 4</p> <p>Besondere Schutz- und Präventivmaßnahmen</p> <p>Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- um geeignete und sichere Maschinen und Arbeitsmittel bereitzustellen,</li> <li>- um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu begrenzen und inkompatible chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern,</li> <li>- um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und</li> <li>- um die Entstehung von explosionsfähigen und/oder gefährlichen Atmosphären zu verhüten.</li> </ul> <p>Artikel 5</p> <p>Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme</p>	<p>Der Arbeitgeber trifft der Art des Risikos am Arbeitsplatz entsprechende Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- um geeignete Schutzausrüstungen und -einrichtungen für den Gebrauch der Arbeitnehmer bereitzustellen;</li> <li>- um Ausbildung und sichere Arbeitsverfahren bereitzustellen;</li> <li>- um die Menge eines gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz zu beschränken und auf das Maß zu begrenzen, das für die Art des Prozesses unerlässlich ist, und um inkompatible chemische Arbeitsstoffe voneinander abzusondern, deren Inkompatibilität ein Risiko für Gesundheit und Sicherheit darstellt,</li> <li>- um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und die Zerstörung der Behälter zu vermeiden bzw. zu entdecken und zu bekämpfen und</li> </ul>

TEXT DER KOMMISSION

Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.

Artikel 6

Kontinuierliche Unterrichtung der Arbeitnehmer

1. Unbeschadet von Artikel 10 der Richtlinie 89/391/EWG sind den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern zur Verfügung zu stellen:
  - Informationen über chemische Arbeitsstoffe, im Sinne von Nummer 9 des Anhangs, in verständlicher Form und entsprechend dem Bedarf des einzelnen Arbeitnehmers,
  - Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat,
  - schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Arbeitgeber ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit anzuzeigen, so daß eine geeignete Reaktion möglich ist und Gegen-, Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich veranlaßt werden können.

- Informationen über angemessene Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen, die der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zu seinem/ihrer eigenen Schutz und zum Schutz der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zu treffen hat;
  - schriftliche Informationen, sofern die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung solche als erforderlich erweist; sie sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.
2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß Behälter, die für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwendet werden, eine Sicherheitskennzeichnung tragen oder mit der Angabe der Identität und Art des Inhalts sowie der davon ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind oder ihre Art und die von ihnen ausgehenden Gefahren in anderer Weise eindeutig feststellbar sind. War bei der Lieferung kein Sicherheitsdatenblatt beigelegt, so beschafft der Arbeitgeber die relevanten Informationen beim Lieferer

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.

oder bei sonstigen Stellen; der chemische Arbeitsstoff darf nicht verwendet werden, bevor diese Informationen vorliegen und den Arbeitnehmern zugänglich gemacht wurden.

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Verbote

1. Die Herstellung und Verarbeitung nachstehender chemischer Arbeitsstoffe, ihre Verwendung bei der Arbeit sowie die nachstehenden Arbeitsverfahren werden in dem jeweils angegebenen Umfang verboten. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt.

EINECS-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Konzentrationsgrenze für Ausnahmen
202-080-4	91-59-8	2-Naphthylamin und seine Salze	0,1 % w/w
202-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

(1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

(2) CAS: Chemical Abstract Service.

2. Auf Antrag eines Arbeitgebers können die Mitgliedstaaten eine Aufhebung der Bestimmungen des Absatzes 1 unter folgenden Bedingungen gewähren:

- ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs-, Versuchs- und Analysezwecken,
- für Arbeitsverfahren zur Beseitigung der verbotenen chemischen Arbeitsstoffe,
- sofern die Herstellung oder Verwendung in einem geschlossenen System erfolgt und der betreffende chemische Arbeitsstoff nach Ende des Prozesses nicht mehr vorliegt.

3. Änderungen, die in bezug auf die in diesem Artikel bereits erfaßten chemischen Arbeitsstoffe und

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGSANTRÄGE
<p>Arbeitsverfahren erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren bestimmt und vorgenommen.</p> <p>Artikel 8</p> <p>Arbeitsplatzkonzentration</p> <p>1. Arbeitsplatzkonzentrationen werden unter Berücksichtigung der verfügbaren Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren festgesetzt.</p> <p>2. Für jeden chemischen Arbeitsstoff, für den im Anhang (Nummer 10) ein Grenzwert aufgeführt ist, setzen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Arbeitsplatzkonzentration fest, die nicht überschritten werden darf.</p> <p>3. Arbeitsplatzkonzentrationen, die durch die Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.</p> <p>4. Bei der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte.</p>	<p>Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte</p> <p>1. Arbeitsplatzkonzentrationen, die nach Auswertung der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Daten über arbeitsbedingte gesundheitliche Auswirkungen und meßtechnische Aspekte auf Gemeinschaftsebene aufgestellt worden sind, werden nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach dem Verfahren des Artikels 13 festgesetzt oder revidiert. Im Sinne dieser Richtlinie werden derartige Arbeitsplatzkonzentrationen als "Arbeitsplatzreferenzwerte" bezeichnet.</p> <p>Entfällt</p> <p>2. Arbeitsplatzgrenzwerte, die durch Richtlinie 91/322/EWG als Richtgrenzwerte festgelegt wurden, sind als Arbeitsplatzreferenzwerte im Sinne dieser Richtlinie anzusehen.</p> <p>3. Bei der Festsetzung von Arbeitsplatzkonzentrationen für ihr Staatsgebiet berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeitsplatzreferenzwerte. Sie unterrichten die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen über die Arbeitsplatzreferenzwerte. In Zusammenarbeit mit diesen Organisationen legen die Mitgliedstaaten den erforderlichen Zeitraum fest, um die nationalen Arbeitsplatzreferenzwerten in Übereinstimmung zu bringen.</p> <p>4. Arbeitsplatzkonzentrationen, die nach Auswertung der neuesten verfügbaren</p>

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

5. Führt ein Mitgliedstaat eine Arbeitsplatzkonzentration für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die

wissenschaftlichen Daten über arbeitsbedingte gesundheitliche Auswirkungen und meßtechnische Aspekte sowie mit Blick auf technische Gesichtspunkte und praktische Durchführbarkeit bei gleichzeitiger Wahrung des Ziels der Sicherstellung von Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit auf Gemeinschaftsebene aufgestellt worden sind, werden nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz nach dem Verfahren des Artikels 118a des Vertrags festgesetzt oder revidiert. Im Sinne dieser Richtlinie werden derartige Arbeitsplatzkonzentrationen als "Grenzwerte" bezeichnet.

5. Für chemische Arbeitsstoffe, für die ein Grenzwert festgesetzt wird, führen die Mitgliedstaaten eine entsprechende nationale Arbeitsplatzkonzentration ein, die auf der Mindestvorschrift der Gemeinschaft beruht, aber nicht über sie hinausgeht.
6. Die Kommission überprüft jeden Arbeitsplatzreferenzwert innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum seiner Festlegung mit dem Ziel, entweder einen Grenzwert vorzuschlagen oder den bisherigen Status zu bestätigen.
7. Biologische Grenzwerte berücksichtigen die verfügbare Information einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten; sie werden nach Konsultation des Beratenden Ausschusses nach dem in Artikel 118a des Vertrages genannten Verfahren festgesetzt.
8. Für chemische Arbeitsstoffe, für die ein biologischer Grenzwert festgesetzt wird, führen die Mitgliedstaaten einen entsprechenden nationalen biologischen Grenzwert ein, der auf der Mindestvorschrift der Gemeinschaft beruht, aber nicht über sie hinausgeht.
9. Führt ein Mitgliedstaat eine nationale Arbeitsplatzkonzentration oder einen biologischen Grenzwert für einen chemischen Arbeitsstoff ein oder revidiert

TEXT DER KOMMISSION

Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

Artikel 9

Gesundheitsüberwachung

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß den Arbeitnehmern in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Richtlinie 89/391/EWG eine Gesundheitsüberwachung zuteil wird, die auf die bei der Arbeit gegebene Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit abgestimmt ist.

Artikel 10

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG. Insbesondere trifft der Arbeitgeber Maßnahmen, um die Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter bei der Beurteilung ihres Arbeitsplatzes und der Festlegung der im Falle einer festgestellten Überschreitung einer Arbeitsplatzkonzentration oder eines biologischen Grenzwertes zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu erleichtern.

Artikel 11

Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit

1. Eine neue Tätigkeit, bei der zum ersten Mal nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 chemische Arbeitsstoffe verwendet werden, muß den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 14 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und

ÄNDERUNGSANTRÄGE

er einen solchen Wert auf der Grundlage neuer Daten, so setzt er die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und übermittelt ihnen die entsprechenden wissenschaftlichen und technischen Daten.

2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gemäß Artikel 15 bereits bestehende Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen müssen den im Anhang aufgeführten Mindestvorschriften für Sicherheit und

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGSANTRÄGE
<p>Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.</p> <p>Artikel 12</p> <p>Anpassungen des Anhangs</p> <p>1. Technische Anpassungen des Anhangs nach Maßgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verabschiedung von Richtlinien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung betreffend chemische Arbeitsstoffe</li> </ul> <p>und/oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des technischen Fortschritts, der Entwicklung der internationalen Vorschriften und Spezifikationen sowie des Wissensstandes auf dem Gebiet der chemischen Arbeitsstoffe</li> </ul> <p>werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren angenommen.</p> <p>2. Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien zur Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.</p> <p>Artikel 13</p> <p>Ausschuß</p> <p>1. Die Kommission wird von dem im Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG gegründeten Ausschuß unterstützt.</p> <p>2. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen des Vertreters eines Mitgliedstaats.</p> <p>Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt</p>	<p>Gesundheitsschutz so bald wie möglich entsprechen, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem genannten Datum.</p> <p>Anpassungen des Anhangs und praktische Durchführung</p> <p>2. Detaillierte Vorschriften für technische Leitlinien für die praktischen Fragen der Durchführung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie werden nach Anhörung der Sozialpartner nach dem in Artikel 13 genannten Verfahren erlassen.</p> <p>3. Die Vorschriften in Ziffer 12 des Anhangs werden auf der Grundlage des technischen Fortschritts innerhalb von 5 Jahren nach Annahme dieser Richtlinie überprüft.</p>

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

Außerkraftsetzung

1. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie werden die folgenden Richtlinien außer Kraft gesetzt:
  - Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG,
  - Richtlinie 82/605/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz,
  - Richtlinie 88/364/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder

## Arbeitsverfahren.

2. - In Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 83/477/EWG und in Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz und

- in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz;

ist die Bezugnahme auf das in Artikel 10 der Richtlinie 80/1107/EWG genannte Verfahren als Bezugnahme auf das in Artikel 13 genannte Verfahren zu verstehen.

3. - In der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG,

- in der Richtlinie 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz und

- in der Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

ist jede sonstige Bezugnahme auf die Richtlinie 80/1107/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG, als gegenstandslos zu betrachten.

## Artikel 15

## Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet bereits erlassen haben oder noch erlassen werden.

4. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission alle fünf Jahre über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und stellen dabei auch die Positionen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dar.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat sowie den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu...

Im Nahmen des Rates

Der Präsident

ANHANG

MINDESTVORSCHRIFTEN FÜR  
GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT,  
AUF DIE IN ARTIKEL 11 DER  
RICHTLINIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Vorbemerkung

Die in diesem Anhang festgeschriebenen Pflichten sind immer dann zu erfüllen, wenn es die Merkmale des Arbeitsplatzes, die Tätigkeit, die Umstände oder ein spezifisches Risiko erfordern.

2. Überwachungspflicht

2.1. Verantwortliche Person

Für jeden Arbeitsplatz, an dem chemische Arbeitsstoffe vorhanden und Arbeitnehmer anwesend sind, muß jederzeit eine verantwortliche Fachkraft, die vom Arbeitgeber gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten benannt

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

wurde, zuständig sein.

Besitzt der Arbeitgeber die gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse, so kann er persönlich die Verantwortung für die in Satz 1 genannten Arbeitsplätze übernehmen.

2.2. Überwachung

Um den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer während sämtlicher Arbeitsvorgänge sicherzustellen, hat die erforderliche Überwachung durch Fachkräfte zu erfolgen, die über die dazu notwendigen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten verfügen, vom Arbeitgeber benannt wurden und in seinem Auftrag handeln.

Besitzt der Arbeitgeber die erforderlichen Fertigkeiten und Fachkenntnisse gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, so kann er persönlich die Überwachung im Sinne von Satz 1 wahrnehmen.

3. Schutzmaßnahmen

- 3.1 Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen.

Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind Überwachungsgeräte zu automatischen und kontinuierlichen Messung von Gaskonzentrationen an bestimmten Stellen, selbsttätige Alarmgeräte und automatische Abschaltvorrichtungen für elektrische Anlagen und Verbrennungsmotoren bereitzustellen.

Werden automatische Messungen vorgenommen, so sind die

- 3.1 Es sind Maßnahmen zu treffen, um das Vorhandensein schädlicher und/oder potentiell explosionsfähiger Stoffe in der Atmosphäre zu beurteilen und die Konzentration derartiger Stoffe zu messen und aufzuzeichnen.

Wo dies nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erforderlich ist, sind geeignete Überwachungsgeräte und Sicherheitsvorrichtungen, die im Bedarfsfall die Produktion zum Stillstand bringen können, bereitzustellen.

TEXT DER KOMMISSION

Meßwerte aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, wie in dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument vorgesehen.

- 3.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß, soweit dies technisch möglich ist, jeder chemische Arbeitsstoff, der gemäß den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG genannten Kriterien die Bedingungen für die Einstufung als krebserzeugender, erbgutverändernder oder fruchtschädigender Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt, von der Verwendung ausgeschlossen oder durch einen chemischen Arbeitsstoff oder einen Prozeß ersetzt wird, der unter Verwendungsbedingungen nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist. Ist es technisch nicht möglich, den chemischen Arbeitsstoff durch einen Arbeitsstoff oder einen Prozeß zu ersetzen, der nicht oder weniger gefährlich für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer ist, so hat der Arbeitgeber das Risiko zu mindern, wobei der Herstellung und Verwendung des chemischen Arbeitsstoffes in einem geschlossenen System der Vorzug zu geben ist.
- 3.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff bei der Arbeit nicht den nach dem in Artikel 8 genannten Verfahren festgesetzten Grenzwert für den betreffenden Arbeitsstoff übersteigt.
- 3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Grenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.
- 3.5. Der Arbeitgeber führt periodische Messungen chemischer Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz durch, wie sie insbesondere im Hinblick auf Grenzwerte erforderlich sind,

ÄNDERUNGSANTRÄGE

- 3.4. Ist eine gleichzeitige Exposition gegenüber mehr als einem chemischen Arbeitsstoff mit festgelegtem Arbeitsplatzgrenzwert gegeben, so werden die Expositionswirkungen als additiv angesehen, sofern ihre kombinierte Wirkung nicht genauer bekannt ist.

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

sofern er nicht auf andere Weise zweifelsfrei nachweist, daß ein angemessener Schutz erzielt wurde. Sämtliche Messungen sind von einer Fachkraft nach einem anerkannten Verfahren durchzuführen.

- 3.6. Die Messungen sind in einer Weise vorzunehmen, die sicherstellt, daß das Ergebnis repräsentativ für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem oder den fraglichen Arbeitsstoffen ist.
4. Schutz vor anormalen Risiken
- 4.1. Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor einem Zwischenfall, Unfall oder Notfall zu schützen, der zu anormalen und für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer schädlichen Bedingungen führen kann, legt der Arbeitgeber Verfahren (Aktionspläne) fest, die in einem solchen Fall anzuwenden sind, damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.
- 4.2. Tritt ein solches Ereignis ein, so unterrichtet der Arbeitgeber die Arbeitnehmer unverzüglich. Bis zur Wiederherstellung der normalen Situation und zur Abstellung der Ursachen der anormalen Bedingungen
- hat der Arbeitgeber die Ursache unverzüglich ausfindig zu machen und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;
  - dürfen nur diejenigen Arbeitnehmer, die für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt gebraucht werden, in dem betroffenen Bereich arbeiten.
- 4.3. Die Arbeitnehmer, die in dem betroffenen Bereich arbeiten dürfen, sind mit geeigneter Schutzkleidung, persönlicher Schutzausrüstung, spezieller Sicherheitsausrüstung und besonderen Arbeitsmitteln auszustatten, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht; eine solche Situation darf

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

nicht dauerhaft sein.  
Ungeschützte Personen dürfen  
nicht in dem betroffenen  
Bereich verbleiben.

- 4.4.1. Wo sich schädliche Stoffe  
in der Atmosphäre ansammeln  
oder ansammeln können,  
müssen geeignete Maßnahmen  
ergriffen werden, mit denen  
ihre Erfassung an der  
Quelle und ihre Ableitung  
sichergestellt wird.

Unbeschadet der  
Bestimmungen zum Schutz der  
öffentlichen Gesundheit und  
der Umwelt muß das System  
so geartet sein, daß es  
solche gefährlichen  
Atmosphären dergestalt  
beseitigen kann, daß die  
Arbeitnehmer nicht  
gefährdet sind.

- 4.4.2. Unbeschadet der Richtlinie  
89/656/EWG des Rates müssen  
in Bereichen, in denen  
Arbeitnehmer möglicherweise  
gegenüber  
gesundheitsschädlichen  
Atmosphären exponiert sind,  
in ausreichendem Maße  
geeignete Atemgeräte und  
Ausrüstungen zur  
Wiederbelebung zur  
Verfügung stehen.

In solchen Fällen muß eine  
ausreichende Anzahl von  
Arbeitnehmern, die im  
Gebrauch derartiger Geräte  
und Ausrüstungen  
ausgebildet sind, am  
Arbeitsplatz anwesend sein.

Die Ausrüstung ist  
zweckentsprechend zu lagern  
und zu warten.

- 4.4.3. Sind in der Atmosphäre  
tatsächlich oder  
möglicherweise toxische  
Gase vorhanden, so muß ein  
Schutzplan erstellt und den  
zuständigen Behörden  
zugänglich gemacht werden,  
in dem die verfügbare  
Schutzausrüstung und die  
ergriffenen  
Präventivmaßnahmen  
aufgeführt sind.

- 4.5. Der Arbeitgeber stellt  
sicher, daß den zuständigen  
betriebseigenen und  
betriebsfremden Unfall- und

- 4.4.3. Sind in die Atmosphäre  
tatsächlich oder  
möglicherweise toxische  
chemische Arbeitsstoffe  
vorhanden, so muß, falls  
sich dies nach der  
Risikobewertung als  
erforderlich erweist, ein  
Schutzplan erstellt und den  
zuständigen Behörden  
zugänglich gemacht werden,  
in dem die verfügbare  
Schutzausrüstung und die  
ergriffenen  
Präventivmaßnahmen  
aufgeführt sind.

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Notfalldiensten auf Anfrage Informationen über die im Notfall bezüglich chemischer Arbeitsstoffe zu treffenden Vorkehrungen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen:

- Vorabmitteilung einschlägiger Gefahren bei der Arbeit, der Vorkehrungen zur Feststellung von Gefahren, der Sicherheitsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen planen können, und
- alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich der Informationen über die gemäß Nummer 4.1 festgelegten Verfahren.

5. Information im Hinblick auf Ausnahmeregelungen

5.1. Beantragt der Arbeitgeber die Aufhebung eines Verbots oder einer Einschränkung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2, so legt er der zuständigen Behörde nachstehende Angaben vor:

- die jährlich zu verwendende Menge,
- die vorgesehenen Tätigkeiten, Reaktionen oder Prozesse,
- die Zahl der voraussichtlich exponierten Arbeitnehmer,
- die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der betroffenen Arbeitnehmer vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen,
- die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Exposition von Arbeitnehmern.

6. Wartung der Sicherheitsausrüstung

Die angemessene Sicherheitsausrüstung muß so gewartet werden, daß sie stets einsatzbereit und funktionstüchtig ist.

- die Gründe für die beantragte Ausnahmeregelung;

TEXT DER KOMMISSION

Bei der Wartung ist der normale Betrieb entsprechend zu berücksichtigen.

7. Besondere Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Der Arbeitgeber stellt sicher, daß bei einer Exposition gegenüber

- einer Chemikalie, deren sensibilisierende Wirkung bekannt ist,
- den folgenden chemischen Arbeitsstoffen:

Arsen und seine Verbindungen, Beryllium, Cadmium und seine Verbindungen, Kohlenstoffdisulfid, Chromate (Cr<sup>6+</sup>), Kobalt, Blei und seine Verbindungen, Quecksilber und seine Verbindungen, phosphororganische Ester, Tetrachlorethan

jeder Arbeitnehmer, der dies wünscht, einer Gesundheitsüberwachung unterzogen wird.

Erfolgt ein Biological Monitoring, so ist es Bestandteil der Gesundheitsüberwachung. Wo dies aufgrund der Art des Risikos angezeigt ist, wird das Biological Monitoring eingesetzt, um Wirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer im subklinischen Stadium zu entdecken, so daß Maßnahmen zur Verhütung einer klinischen Verschlechterung getroffen werden können. Die Ergebnisse des Biological Monitoring dürfen nicht zur Diskriminierung von Arbeitnehmern verwendet werden.

Biologische Grenzwerte und damit zusammenhängende Vorschriften sind als Teil der Gesundheitsüberwachung einzuhalten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Das Personal, für das die Benutzung der Sicherheitsausrüstung notwendig ist, muß in ihrer Anwendung geschult und geübt sein.

Ergibt die gemäß Artikel 3 Absatz 2 durchgeführte Bewertung ein schwerwiegendes Gesundheitsrisiko für den Arbeitnehmer, so ist die Gesundheitsüberwachung zwingend vorgeschrieben. Die Arbeitnehmer werden über diese Bestimmung unterrichtet, bevor sie der Aufgabe zugewiesen werden, mit der ein solches Risiko verbunden ist.

Ergibt die Gesundheitsüberwachung, daß ein Arbeitnehmer an einer Anomalie leidet, von der angenommen wird, daß sie das Ergebnis der Exposition gegenüber einem chemischen Arbeitsstoff ist, so muß der Arbeitgeber

- das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument überprüfen;
- auf Anraten des Arztes oder der Gesundheitsbehörde spezifische Maßnahmen zur Unterbindung oder Senkung der Exposition ergreifen; hierzu zählt auch die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit mit einem geringeren Expositionsrisiko zuzuweisen;
- Vorkehrungen für eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung treffen und für eine Überprüfung des Gesundheitszustands sämtlicher Arbeitnehmer, die in ähnlicher Weise exponiert waren, Sorge tragen. In derartigen Fällen kann der zuständige Arzt oder die zuständige Gesundheitsbehörde empfehlen, daß die Exponierten einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Der Arzt oder die Gesundheitsbehörde informiert den Arbeitnehmer über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Hierzu zählen auch Information und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sich der Arbeitnehmer nach Abschluß der Exposition unterziehen sollte.

#### 8. Führen von Aufzeichnungen

- 8.1. Der Arbeitgeber gewährleistet, daß das gemäß Artikel 3 erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so ausführliche Angaben über die ihm zugrunde liegenden Informationen und die angewendeten Bewertungsverfahren enthält, daß die zuständige Behörde in der Lage ist, die Bewertung und die zur Abwendung oder Senkung des Risikos getroffenen Maßnahmen zu beurteilen.

Die Aufzeichnungen sind

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

mindestens fünf Jahre ab dem Datum ihrer Erstellung oder Überarbeitung aufzubewahren und den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

8.2 Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 9 unterliegt, eine persönliche Gesundheitsakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Akte muß eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der Person repräsentativen Überwachungsdaten enthalten. Sie ist gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu führen.

Die Gesundheitsakten sind mindestens 40 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags aufzubewahren. Eine Kopie ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhält der einzelne Arbeitnehmer auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheitsakte.

Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheitsakten der zuständigen Behörde entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen.

9. Information über chemische Arbeitsstoffe

9.1 Die dem Arbeitnehmer zu gebenden Informationen über chemische Arbeitsstoffe müssen folgende Angaben enthalten:  
- Identität des Arbeitsstoffes bzw. der Arbeitsstoffe, dem/denen gegenüber eine

8.2 Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für jeden Arbeitnehmer, der einer Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 9 unterliegt, eine persönliche Gesundheits- und Expositionsakte geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird. Diese Gesundheits- und Expositionsakte muß eine Zusammenfassung der Ergebnisse der durchgeführten Gesundheitsüberwachung und der für die Exposition der Person repräsentativen Überwachungsdaten enthalten. Sie ist gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des ärztlichen Berufsgeheimnisses zu führen.

Die Gesundheits- und Expositionsakte sind mindestens 40 Jahre ab dem Datum des letzten Eintrags aufzubewahren. Eine Kopie ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen zu übermitteln. Gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten erhält der einzelne Arbeitnehmer auf Verlangen Zugang zu der ihn persönlich betreffenden Gesundheitsakte.

Stellt das Unternehmen seine Tätigkeit ein, so sind die Gesundheits- und Expositionsakten der zuständigen Behörde entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Verfügung zu stellen.

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

- Exposition möglich ist;
- Risiken für Gesundheit und Sicherheit aufgrund des Arbeitsverfahrens oder Prozesses oder aufgrund möglicher Exposition am Arbeitsplatz;
  - Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitgeber zur Minderung der Risiken getroffen hat, einschließlich Informationen über Umschließungen, sichere Lagerung und Handhabung, Beförderung und Abfallentsorgung innerhalb des Unternehmens;
  - Sicherheitsvorkehrungen, die der Arbeitnehmer zur Senkung der Exposition treffen muß, einschließlich der Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen;
  - einschlägige Arbeitsplatzkonzentrationen;
  - Auswirkungen vorhersehbarer anormaler Situationen einschließlich Überexposition sowie erforderliche Maßnahmen;
  - erstellte Aktionspläne;
  - Erste-Hilfe-Maßnahmen;
  - Brandbekämpfungsverfahren;
  - bereits getroffene oder zu ergreifende Maßnahmen für unbeabsichtigte Freisetzungen oder Zwischenfälle, Unfälle und Notfälle im Zusammenhang mit einem chemischen Arbeitsstoff;
  - sämtliche Verwendungseinschränkungen für Arbeitsstoffe oder Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Bereichen, einschließlich Angaben darüber, wie solche Bereiche zu erkennen sind;
  - aktuelle Informationen über die Ergebnisse von Expositionsmessungen.

Ist ein chemischer Arbeitsstoff unter seiner generischen oder gesetzlich geschützten Bezeichnung am Arbeitsplatz hinreichend identifizierbar, so ist die Verwendung dieser Bezeichnung zulässig.

- 9.2. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter und Rohrleitungen für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit
- mit einer Sicherheitskennzeichnung gemäß der Richtlinie 92/58/EWG versehen sind, sofern es sich um chemische Arbeitsstoffe handelt, die unter die Definition gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Richtlinien 67/548/EWG bzw. 88/379/EWG, jeweils letztgültige Fassung, fallen. Durch eine Etikettierung des Behälters oder mit sonstigen geeigneten Mitteln ist ferner zu informieren über den Inhalt und die von ihm ausgehenden Gefahren, die Identität sowie die R- und S-Sätze nach den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG und in der Richtlinie 88/379/EWG;
  - gekennzeichnet sind oder auf andere Art mit einem Hinweis auf die Art des Inhalts versehen sind, sofern es sich um sonstige chemische Arbeitsstoffe handelt.
- 9.3. Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Behälter für chemische Arbeitsstoffe, die zum Zeitpunkt ihrer Lieferung an ihn mit einer Kennzeichnung versehen sind, diese Kennzeichnung auch am Arbeitsplatz aufweisen, solange eine Gefährdung durch den chemischen Arbeitsstoff fortbesteht.
- 9.4. Auf Verlangen stellt der Arbeitgeber des Arbeitnehmern oder ihren Vertretern die von dem Lieferer gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG und Artikel 27 der Richtlinie 92/32/EWG gelieferten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. In den Fällen, in denen die genannten Richtlinien keine Anwendung finden, stellt der Arbeitgeber ein Datenblatt mit ähnlichem Format und

Kleinere Behälter, die chemische Arbeitsstoffe enthalten, die einem Massenlager entnommen wurden, müssen ebenfalls die notwendigen Kennzeichnungen tragen.

Inhalt zur Verfügung, das die relevanten Daten enthält.

9.5. Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Arbeitgeber Informationen über chemische Arbeitsstoffe erhalten, damit sie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit schützen können.

10. Grenzwerte und biologische Grenzwerte

10.1. Grenzwerte (3) für die berufsbedingte Exposition

EINECS-Nr. (1)	CAS-Nr. (2)	Bezeichnung des Arbeitsstoffes	Grenzwert (3)	
			mg/m <sup>3</sup> (4)	ppm (5)
		Metallisches Blei und seine Ionenverbindungen	0,15	—

(1) EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.  
 (2) CAS: Chemical Abstracts Service Number.  
 (3) Grenzwert oder berechnet in Bezug auf einen Referenzarbeitsraum von acht Stunden, soweit nicht anders angegeben.  
 (4) mg/m<sup>3</sup>: Milligramm pro Kubikmeter.  
 (5) ppm: Volumensatz pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).  
 (6) bei 20 °C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

10.2. Biologische Grenzwerte

a) Blei

Abgesehen von der unter Nummer 11 Buchstabe b) genannten Ausnahme umfaßt das Biological Monitoring die Messung des Blutbleispiegels (PbB); der entsprechende biologische Grenzwert beträgt:

- 70 µg Pb/100 ml Blut.

Als Analyseverfahren ist die Atomabsorptionsspektroskopie einzusetzen.

11. Besondere Maßnahmen für Blei

a) Das Biological Monitoring kann auch einen oder mehrere der nachstehenden biologischen Indikatoren erfassen:

- Delta-Aminolävulinsäure-Gehalt im Urin (ALAU);
- Zink-Protoporphyrin (ZPP);
- Delta-Aminolävulinsäure-Dehydratase-Gehalt im Blut (ALAD).

Zur Probenanalyse sind folgende Verfahren zu verwenden:

- ALAU: Davis-Verfahren oder gleichwertiges Verfahren
- ZPP: Haematofluorimetrie oder gleichwertiges Verfahren
- ALAD: europäisches Standardverfahren oder gleichwertiges Verfahren

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGSANTRÄGE
<p>b) Die Messung des Blutbleispiegels (PbB) kann durch die ALAU Messung ersetzt werden, wenn es sich um Arbeitnehmer handelt, die weniger als einen Monat lang dem Risiko einer hohen Exposition ausgesetzt waren. In diesem Fall ist für ALAU folgender Grenzwert anzuwenden:</p> <p>20 mg/g Kreatinin.</p> <p>c) Das Biological Monitoring ist mindestens alle sechs Monate durchzuführen; die Häufigkeit der Messungen kann auf einmal jährlich herabgesetzt werden, wenn gleichzeitig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die für einzelne Arbeitnehmer oder für Arbeitnehmergruppen vorgenommenen Messungen bei den beiden vorangegangenen Kontrollen eine Bleikonzentration in der Luft von über 0,075 mg/m<sup>3</sup> und unter 0,1 mg/m<sup>3</sup> ergeben haben und</li> <li>- der Blutbleispiegel bei keinem Arbeitnehmer 50 µg Pb/100 ml Blut übersteigt.</li> </ul>	<p>12. Anforderungen and Meßverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Das Meßverfahren muß repräsentative Meßergebnisse für die Exposition des Arbeitnehmers liefern.</li> <li>b) Für die Ermittlung der Exposition des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz sollten nach Möglichkeit personenbezogene Probenahmegeräte benutzt werden, die von den Arbeitnehmern am Körper getragen werden.</li> </ul> <p>Wenn eine Gruppe von Arbeitnehmern am gleichen Ort die gleichen oder ähnliche Arbeiten ausführt und eine vergleichbare Exposition hat, kann die Probenahme in der Gruppe so erfolgen, daß sie repräsentativ ist.</p> <p>Ortsfeste Meßsysteme können eingesetzt werden, wenn die Meßergebnisse eine Beurteilung der Exposition des</p>

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Arbeitnehmers am Arbeitsplatz erlauben.

Die Probenahme soll möglichst in Atemhöhe und in unmittelbarer Nähe der Arbeitnehmer erfolgen.

In Zweifelsfällen ist als Meßort der Ort höheren Risikos zu wählen.

- c) Das Meßverfahren muß dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angepaßt sein.

Das Meßergebnis muß die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig und in der Dimension des Grenzwertes wiedergeben.

- d) Ist das Meßverfahren nicht spezifisch für den zu messenden Arbeitsstoff, so ist der volle Meßwert dem zu messenden Arbeitsstoff zuzurechnen.

- e) Bestimmungsbereich, Empfindlichkeit und Präzision des Meßverfahrens müssen dem Grenzwert angepaßt sein.

- f) Die Richtigkeit des Meßverfahrens sollte sichergestellt sein.

- g) Das Meßverfahren soll sich unter praktischen Einsatzbedingungen bewährt haben.

- h) Soweit das Europäische Komitee für Normung (CEN) allgemeine Anforderungen an die Leistung von Meßverfahren und -geräten für Arbeitsplatzmessungen mit entsprechenden Prüfvorschriften veröffentlicht, sind diese für die Auswahl von geeigneten Meßverfahren heranzuziehen.

Spezielle meßtechnische Festlegungen zur Erfassung relevanter Partikelkollektive in der Luft am Arbeitsplatz

- a) Eine Messung der Schwebstoffkonzentration sollte wirkungsbezogen

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

sein; bei der Probenahme ist also entweder der einatembare oder der atembare Anteil zu berücksichtigen.

Dies setzt voraus, daß eine Abscheidung der Partikel in Abhängigkeit vom aerodynamischen Durchmesser erreicht wird, die der bei der Atmung auftretenden Ablagerung entspricht.

Da derartige Vorrichtungen für die Probenahme am Arbeitsplatz noch nicht zur Verfügung stehen, sind für die Praxis Festlegungen zur einheitlichen Messung erforderlich.

- b) Als einatembar wird der Anteil der Schwebstoffe verstanden, der vom Arbeitnehmer beim Einatmen durch Mund und/oder Nase aufgenommen werden kann.

In der Praxis der Meßtechnik werden für die Probenahme beispielsweise Probenahmegeräte mit einer Ansauggeschwindigkeit von 1,25 m/s +/- 10% oder Probenahmegeräte verwendet, die ISO/TR 7708 1983 (E) entsprechen.

Für das erste dieser beiden Beispiele gilt folgendes:

- Bei Probenahmegeräten, die an der Person getragen werden, soll während der gesamten Dauer der Probenahme die Ansaugöffnung parallel zum Gesicht des Arbeitnehmers gerichtet sein,
- Bei ortsfest eingesetzten Probenahmegeräten sollen Lage und Gestalt der Probenahmeöffnung eine für die Exposition des Arbeitnehmers repräsentative Probenahme über verschiedene Anströmrichtungen ermöglichen,

TEXT DER KOMMISSION

ÄNDERUNGSANTRÄGE

- Die Lage der Ansaugöffnung des Probenahmegerätes ist bei sehr niedrigen Geschwindigkeiten der Umgebungsluft von geringem Einfluß,

- Bei Umgebungsgeschwindigkeiten von 1 m/s und mehr wird eine Probenahme aus allen Richtungen in horizontaler Ebene empfohlen.

c) Der atembare Schwebstoffanteil umfaßt ein Kollektiv, das ein Abscheidesystem passiert, das in seiner Wirkung der theoretischen Trennfunktion eines Sedimentationsabscheiders entspricht, der Teilchen mit einem aerodynamischen Durchmesser von 5µm zu 50% abscheidet (Johannesburger Konvention von 1979).

d) Soweit das CEN Festlegungen für das Sammeln von Schwebstoffen am Arbeitsplatz trifft, sind vorzugsweise diese anzuwenden.

Andere Methoden können angewendet werden, sofern sie hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte zu demselben oder zu einem strengeren Ergebnis führen.

ISSN 0254-1467

KOM(94) 230 endg.

# DOKUMENTE

DE

04

---

Katalognummer : CB-CO-94-243-DE-C

ISBN 92-77-69574-9

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg